

allen früher Stattgefundenen Ober-Appellations-Raths-Wahlen in dieser Weise nicht gestimmt, so hatte die Königliche Regierung auf den Antrag der Landschaft kein Bedenken gefunden, unterm 14. Juni 1759 es zu genehmigen, daß sie, wie früherhin, auch bei diesen Wahlen ihre Virilstimmen abgeben.*)

Auf dem Giffhorner Kreistage entstand im Jahre 1762 darüber Streit, wer in Ermangelung oder Behinderung des Ritterschafts-Deputirten des betreffenden Cantons auf dem Kreistage das Directorium führen solle? Das Wahl-Reglement hatte im Art. IV. §. 2 nur für den Fall der Wahl eines neuen Ritterschafts-Deputirten dem ältesten Landrath des Cantons das Directorium übertragen, auch war nichts darüber bestimmt, ob bei etwaiger Behinderung desselben der zweite Landrath des Cantons an seine Stelle treten solle? Im landschaftlichen Colleg beschloß man, als dort der Streit zur Anzeige gekommen war, es auf die Bestimmung des Cantons selbst ankommen zu lassen, ob in dem angegebenen Falle der älteste Landrath das Directorium führen, oder ob der Canton jedesmal über die Führung des Directorii entscheiden solle. Nach dieser Bestimmung wollte man sich dann selbst (bei den Wahlaufforderungen u. s. w.) richten, die übrigen Cantons aber ersuchen, es damit in gleicher Weise zu halten. Die hier nach geschene zweimalige Einforderung schriftlicher Bots ergab jedoch beide Male ein genügendes Ergebniß nicht, indem man über die Zählung der abgegebenen Stimmen verschiedener Ansicht war, der Landrath Frhr. v. Bernstorff aber namentlich geltend zu machen wußte, daß es weniger darauf ankomme, über das Directorium des ältesten Landraths etwas zu bestimmen, welches er als im Wahl-Reglement entschieden annahm, als darüber etwas festzustellen, ob der zweite Cantons-Landrath bei der Behinderung jenes an seine Stelle treten solle. Endlich kam es auf dem Kreistage vom 19. März 1765 nochmals zur mündlichen Verhandlung und hier entschied man sich einstimmig in Gemäßheit eines von dem Landrath Frhrn. v. Bülow übergebenen schriftlichen voti dahin, daß die Uebertragung des Directorii an den zweiten Landrath der bestehenden Einrichtung, nach welcher alle Landräthe den Cantons zugeeignet waren, am Angemessensten sei. Damit hatte man stillschweigend ausgesprochen, daß dem ältesten Landrath auch außer dem in dem Reglement besonders erwähnten Falle das Directorium gebühre. Als diese Entscheidung dem landschaftlichen Collegio vorgelegt war, erklärte der Landschafts-Director v. Marenholz (am 24. April), daß damit „zu ihrem größesten Vergnügen diese Sache ihre abhelfliche Maße erhalten hätte.“

Von größerer Bedeutung war die im Jahre 1763 in Anregung gekommene Frage der Wieder-Aufhebung der durch das Wahl-Reglement (Art. II. §. 23) eingeführten Abstimmung nach Gütern bei den Cantons-Wahlen. Bei der Landschaft scheint diese Art der Abstimmung in früherer Zeit ganz unbekannt gewesen zu sein**) und hatte

*) Das Rescript ist nach einer Copie abgedruckt Bd. 7, S. 148. Das Original desselben nebst den betreffenden ständischen Verhandlungen bei der landschaftlichen Acte, die Wahl des Ober-Appellations-Raths v. Ende betr. 1758 Fol. 71, Nr. 2 des Reper-tors der mittl. landsh. Registr.

**) Vergl. auch v. Dube, Versuch über die Landtage u. S. 79.